

Organisationsreglement (OgR)

für

Burgergemeinden

**Hinweis: Dieses Muster berücksichtigt nur die minimalen
Anpassungen an das neue Gemeindegesetz**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liefert die Musterreglemente gerne auch auf Disketten (Tel. 031 633 77 30).

Es übernimmt gegen Bezahlung die Reinschrift der Reglemente (Servicelösung).

Fassung: nach zweiter Lesung vom 10.04.2001

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Rechnungsprüfungskommission.....	8
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL.....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	18
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	20
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	21
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	22
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	24

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle *in Art. 112 Abs. 2* des Gemeindegengesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) *der Burgerrat,*
- c) *die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,*
- d) *das Rechnungsprüfungsorgan,*
- e) *das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.*

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, *wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;*
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 *Stimmberechtigt ist, wer*

- *in der Einwohnergemeinde Aarberg Wohnsitz hat und seit drei Monaten in der Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist*

- im Bürgerrodel eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Information

Art. 5 *Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit*

nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- *innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,*
- *eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,*
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 ¹ *Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.*

Einreichungsfrist

² *Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.*

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ *Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.*

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) die Mitglieder des Burgerrates
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Sekretärin oder den Sekretär
- f) die Kassierin oder den Kassier

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,

b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung

c) die Rechnung

d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:

– neue Ausgaben

– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte

– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen

– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

– Anlagen in Immobilien

– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

– Verzicht auf Einnahmen

– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen

– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

– Entwidmung von Verwaltungsvermögen

– die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

e) Einbürgerungen

f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17¹ *Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.*

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18¹ *Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.*

Abgaben

Art. 19¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

– den Gegenstand der Abgabe,

– die Pflichtigen und

– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21¹ *Die Amtszeit ist auf **drei** Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.*

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. *Dies gilt nicht für Kommissionen.*

Befugnisse

Art. 22¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem

anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.

³ *Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.*

⁴ *Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.*

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- *die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und*
- *die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.*

² *Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.*

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend

behandeln.

² *Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.*

Verfahren und Ausstand **Art. 29** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 30** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² *Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.*

³ *Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.*

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² *Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.*

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² *Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.*

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. *Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.*

² *Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.*

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 35**¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen **Art. 36**¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals **Art. 37** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich Angestellte **Art. 38**¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 39**¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche **Art. 40** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach

Verantwortlichkeit **dem Gemeindegesetz.**

Verfahren der Burgerversammlung

- Einberufung **Art. 41** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 42** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Allgemeines **Art. 43**¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Fehler **Art. 44**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (**Art. 98 des Gemeindegesetzes**).
- Eröffnung **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 46**¹ Die Versammlung ist öffentlich.
² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten **Art. 47** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 48**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden **Organe** und
- wenn es um Initiativen geht, eine **Sprecherin** oder ein **Sprecher** der Initianten

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Es *gilt Art. 35* des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ *Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.*

² *Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.*

³ *Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.*

⁴ *Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.*

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie

	<p>melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 60¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 61¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 62¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit</p>

das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 64 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach **Art. 98** des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 65¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens *sieben Tage* nach der Versammlung während *dreissig Tagen den Stimmberechtigten* öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 67¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 68¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² *Es hebt das Organisationsreglement vom .07.12.1995 auf.*

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

.....

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom 04.05.2001 bis 06.06.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Bürgerschreiberei, Stadtplatz 26, 3270 Aarberg öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 04. Mai 2001 bekannt.

3270 Aarberg 03.05. 2001

Die Sekretärin /
Der Sekretär:

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Forstkommision

Mitgliederzahl:	.3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stellen:	Försterin/Förster
Aufgaben:	Gemäss separatem Auftrag
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Stipendienkommission

Mitgliederzahl.	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorstehen und Kassier
Wahlorgan:	Burgerrat
Uebergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Vorbereitung und Antragstellung an den Burgerrat für Stipendien unter Berücksichtigung des Stipendienreglementes.

Finanzkommission

Mitglieder:	3
Mitglied vom Amtes wegen:	Ressortvorsteher und Kassier
Wahlorgan:	Burgerrat
Uebergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Vorbereitung Budget und Jahresrechnung zuhanden Burgerrat Präsentation an der Bürgergemeindeversammlung.

Anhang II: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:
Beschäftigungsgrad:	16.5 %Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 18 – 21

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	16.5 Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse .18 – 21

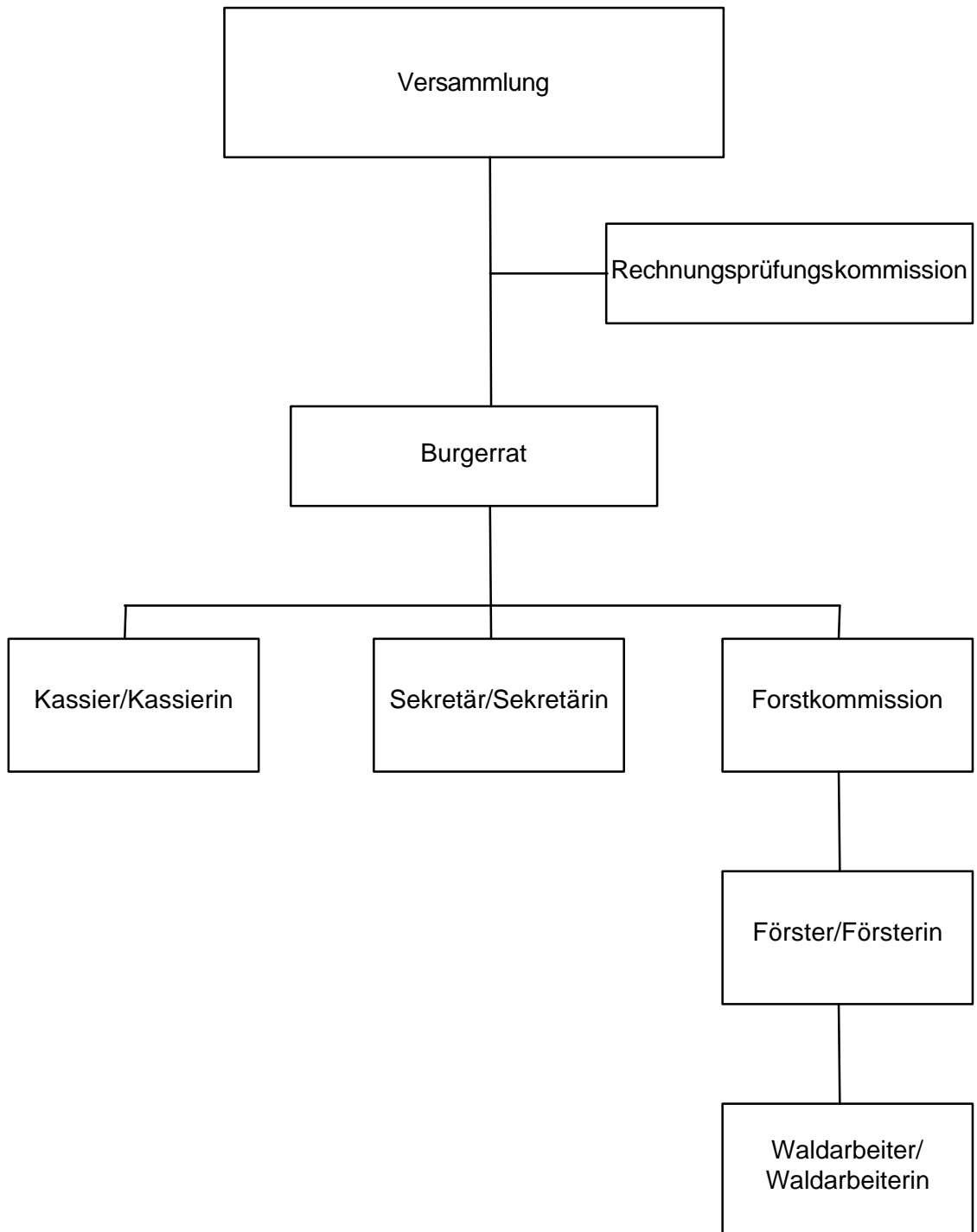
Försterin/Förster

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Forstkommission
Untergeordnete Stelle:	Waldarbeiterin/Waldarbeiter
Beschäftigungsgrad: Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse

Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Bürgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B

- sammlung:
2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Satteldach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
- Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Flachdach, Satteldach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
 3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.